



**SPORTVEREIN
KNUTWIL / ST. ERHARD**

STATUTEN

Statuten des SV Knutwil – St. Erhard

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- § 1 Der SV Knutwil – St. Erhard ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Knutwil
- § 2 Der SV Knutwil – St. Erhard ist Mitglied der Sport Union Zentralschweiz und damit der Sport Union Schweiz
- § 3 Er kann durch Beschluss der Generalversammlung auch Mitglied von Fachverbänden werden. Seine Mitglieder können, je nach Sportart, auch Mitglied des entsprechenden Fachverbandes sein.

2. Zweck

- § 4 Der SV Knutwil – St. Erhard bezweckt eine gesunde sportliche Betätigung der Frauen, Männer und Jugendlichen. Als polysportiver Verein fördert er in erster Linie den Breitensport wie auch – im Rahmen seiner Möglichkeiten – den Leistungssport.

Er pflegt Freundschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Beschaffung der notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben kann der Verein auch Aufgaben ausserhalb der oben genannten Zwecke übernehmen.

- § 5 Er folgt dabei dem Leitbild der Sport Union Zentralschweiz und der Sport Union Schweiz. Der SV Knutwil – St. Erhard, legt dabei besonders Gewicht auf:
- Dienst an der Gesundheit der Bevölkerung
 - Sport und Spiel als sinnvolle Freizeitgestaltung
 - Förderung des Breitensportes
- § 6 Er bietet regelmässig Trainings an, organisiert und bestreitet Wettkämpfe.

3. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedergruppen

- Aktivmitglieder: Frauen, Männer, Turnerinnen, Turner
- Jugendriegler: Mädchen, Knaben
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden. Mit seinem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des Vereins.

- § 8 Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr, anlässlich der GV.
- § 9 Jugendriegler bis zum 15. Altersjahr werden in verschiedenen Riegen regelmässige Trainings angeboten. Die regelmässigen Teilnehmer der Veranstaltungen der Jugendriege erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an Wettkämpfen. Sie werden zu weiteren Aktivitäten (z.B. Ausflug, Lager usw.) eingeladen. Für Kinder im Vorschulalter wird das Muki/Vaki-Turnen (Mutter und Kind / Vater und Kind-Turnen) und Kitu (Kinderturnen) in regelmässigen Abständen angeboten.
- § 10 Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der GV Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Sportverein in seinen Zielen, Aufgaben oder durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

§ 12 Ehrenmitglied wird, wer sich innerhalb und ausserhalb des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Es wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung (GV) ernannt und ist von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

§ 13 Rechte

- Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Versammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Er hat das Recht, an allen Aktivitäten des SV Knutwil – St. Erhard teilzunehmen.

§ 14 Pflichten

- Jedes Aktivmitglied unterstützt den Sportverein in seinen Aufgaben.
- Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- Er hat die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SV Knutwil - St. Erhard zu erfüllen.
- Die Aktivmitglieder sind aufgefordert, regelmässig an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und jedes Fernbleiben von Turnproben dem Probenleiter im Voraus mitzuteilen.
- Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt obligatorisch die Anmeldung zur Sport Union Schweiz.

§ 15 Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet nicht für Unfallschäden. Jedes Mitglied ist für eine genügende Unfallversicherung selbst verantwortlich.
2. Für Sachschäden und Verluste, welche die Mitglieder erleiden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
3. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ab. Bei grobfahrlässigen und absichtlichen Schäden an Anlagen und Material kann der Schuldige haftbar gemacht werden.

§ 16 Austritt

- Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft.
- Der Austritt muss dem Co-Präsidium oder Aktuar schriftlich mitgeteilt werden und kann auf jede GV erfolgen.
- Der Austritt wird durch den Vorstand genehmigt, wenn sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

§ 17 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Vereinsstatuten zuwiderhandeln aus dem Verein ausschliessen, womit die Mitgliedschaft ebenfalls erlischt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung schriftlichen Rekurs einlegen mit dem Antrag, der Ausschluss sei als nichtig zu erklären.

4. Organisation

§ 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

§ 19 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt und zwar spätestens bis Ende November. Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte: Co-Präsidium, Techn. Leiter
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Rechnungsablage/Budget
- Mutationen
- Wahl des Co-Präsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren des Fähnrichs und des Materialchefs
- Jahresprogramm
- Beschlüsse und Anträge
- Ehrungen (Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen)
- Revision von Statuten und Reglementen
- Verschiedenes

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten. Die Einladung zur GV hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Durchführung zu erfolgen.

Der Besuch der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Entschuldigungen sind begründet und schriftlich 10 Tage vorher einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand auf einen von ihm bestimmten Termin einberufen werden.

Sie muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. das relative. Bei Stimmgleichheit hat das Co-Präsidium den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. 1/3 der Stimmberechtigten können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.

§ 21 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Co-Präsidium
- Kassier
- Aktuar
- Techn. Leiter
- Pressechef
- J+S Coach

§ 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer ist unbefristet. Der Austritt aus dem Vorstand oder als Rechnungsrevisor ist dem Co-Präsidium vier Monate vor der GV bekannt zu geben.

§ 23 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- a) Führung des Vereins.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Fassung aller Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- d) Gewissenhafte Ausübung der Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen und Stellenbeschreibungen wie:
 - Einberufung der GV
 - Aufnahme neuer Mitglieder zu Handen der GV
 - Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Führen einer Vereinschronik
 - Ausarbeitung des Jahresprogrammes und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die GV
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Organisation und Leitung des gesamten Sportbetriebes
 - Besondere Entscheide gemäss Statuten treffen
 - Propaganda und Werbung
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsanlässe
 - Wahl der Delegierten
- e) Der Vorstand kann spezielle Aufgaben delegieren. Er definiert die Kompetenzen der bezeichneten Personen.
- f) Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

§ 24 Rechnungsrevisoren

Die zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und den Materialbestand und legen der GV darüber Bericht ab. Sie haben das Recht, die Buchhaltung auf eigenes oder auf Verlangen des Vorstandes jederzeit nachzuprüfen.

§ 25 Fähnrich

Der Fähnrich trägt die Vereinsfahne und bietet die Fahnenwache auf. Er ist für die Pflege der Fahne samt Zubehör verantwortlich. Er hat auf Anordnung des Co-Präsidiums an bestimmten Anlässen mit der Fahne, inkl. Delegation zu erscheinen.

§ 26 Materialverwaltung

Der Materialverwalter ist zuständig für die Gerätschaften und den Material-/Archivraum. Er ist für den Unterhalt der Geräte verantwortlich, organisiert Reparaturen, sorgt für Sauberkeit und Ordnung im Materialraum und führt das Materialverzeichnis. Ein aktuelles Materialverzeichnis ist auf Ende des Vereinsjahres dem Kassier auszuhändigen.

5. Verwaltung

§ 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August.

§ 28 Vereinsvermögen

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 29 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge des Sport-Totos
- Beiträge aus J&S
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen/Gönnerbeiträge
- Sponsoring
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen

§ 30 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Anschaffung von Geräten
- Fachliteratur
- Beiträge an die Verbände
- Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen
- Entschädigung an Riegenleiter
- Spesen und Verwaltungskosten der Vereinsführung
- Beiträge an Kurse
- Ausgaben für GV und Geschenke

§ 31 Jahresbeiträge und deren Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:
Fr. 150.— für die Kategorie Aktive
Fr. 90.— für die Kategorie Jugendliche

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Für Mitglieder besteht keinerlei Nachschusspflicht.

§ 32 Entschädigungen

Sämtliche Verrichtungen des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs erfolgen ehrenamtlich (Spesenersatz vorbehalten).

Die Entschädigung der Riegenleiter ist im Anhang geregelt. Die Anpassung der Entschädigungsansätze liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

§ 33 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führt das Co-Präsidium kollektiv zu zweit. Die Unterschriftenregelung gegenüber den Banken ist in den Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 34 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über das Recht, die ihm in Erledigung seiner unter Art. 24 umschriebenen Aufgaben entstehenden, ordentlichen Aufwendungen zu bestreiten.
Er ist ferner zum Beschluss von einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.— oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.— berechtigt.
Ausgaben unter Fr. 1'000.— können durch das Co-Präsidium und den Kassier bestritten werden.

§ 35 Rechnungsabschluss

Der Kassier schliesst die Rechnung sofort Ende Vereinsjahr ab. Anschliessend wird die Rechnung bis spätestens Ende August durch die Revisoren geprüft.

§ 36 Budget

In der Einladung für die ordentliche GV hin erstellt der Kassier im Einvernehmen mit dem Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr. Das Budget hat mit der Vereinsrechnung an der GV auszugsweise aufzuliegen.

§ 37 Pflichtenhefte

Der Vorstand hat Aufgaben, Pflichten und Rechte der einzelnen Funktionen in einer Stellenbeschreibung geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann die Aufgaben und Pflichten einzelner Funktionen in einem Pflichtenheft regeln.

§ 38 Weibliche Formen

Die in den Statuten erwähnten Funktionen gelten sinngemäss für weibliche wie auch für männliche Personen

§ 39 Auflösung und dessen Folgen

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen, oder wenn der Aktivbestand unter 5 sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen auf ein Sperrkonto bei einer Bank überwiesen. Wird innert 10 Tagen kein neuer Verein gegründet, so wird das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation in der Gemeinde Knutwil – St. Erhard zugesprochen.

§ 40 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach der Unterzeichnung durch das Co-Präsidium und den Vorstand der Sport Union Zentralschweiz in Kraft und ersetzen jene vom 26. Januar 2018.

Knutwil: 01. August 2021

Namens des SV Knutwil – St. Erhard:

Knutwil, 21.09.2022.....

Namens der Sport Union Zentralschweiz:

Emmenbrücke,.....

Die Co-Präsident



André Felber

Der Co-Präsident



Adrian Gassmann

Finanzchef Verband



Markus Iten